

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 25. Februar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern S. 53. — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft S. 53. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 53. — Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse S. 53. Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge S. 54. — Viehzählung am 1. März 1920 S. 57. — Aufnahme von Stadtkindern aufs Land im kommenden Sommer S. 57. — Verteilungsplan des Bedarfs der Lehrer-Ruhegehaltskasse S. 57. — Einfindung der Kartoffelarten zwecks Berechnung der Ablieferungsprämie S. 57. — Kerzenverkauf S. 58. — Ausstellung der Mahllarten für die Zeit vom 16. März bis 15. Mai 1920 S. 58. — Provinzialarbeitsnachweis Oberschlesien S. 58. — Ausgabe von Fleisch S. 58. — Abgabe von Margarine S. 58. — Maul- und Klauenfeuche S. 58. — Grunderwerbssteuerstellen S. 58. — Personalien S. 58. — Einreichung der Personenerzeichnisse S. 58. — Ausstellung von Reisepässen S. 59. — Beschlagnahme der Sporenlagen S. 59.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für kräftige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmern und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbote können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Braun.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Durch die von dem Herrn Justizminister und dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom 11. Dezember 1919 (Justizministerial-Blatt Seite 628) ist der Polizeikommissar des Amtsbezirks Bruchowitz, Kreis Hindenburg zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin, den 9. Januar 1920.

Der Minister des Innern.

Nachtrag.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Januar dieses Jahres — Amtsblatt Stück 5 S. 43/44 — wird auch auf die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke: Klein Stanitz, Gräblich Carmerau und Radlub im Kreise Groß Strehlitz ausgedehnt.

Oppeln den 9. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 der Satzung der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Oktober 1919 hat der Verwaltungsrat den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Für die von der

Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen:

a. für Darlehen in 3 Proz. Obligationen auf $\frac{3}{4}$ Prozent

ordnung) nicht mehr. Daher fallen die bisherigen §§ 5a und 16b fort. Der letztere Paragraph findet indessen noch auf unerledigte Streitfälle Anwendung (Artikel 3 der Verordnung).

4. Zu § 5 Absatz 4.

Dieser Absatz bringt zugunsten den in ihren früheren Wohnort zurückkehrenden Erwerbslosen eine Erleichterung, die sich inhaltlich in die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosensfürsorge und den § 13 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen anschließt.

5. Zu § 5 Absatz 5.

Durch diese Vorschrift ist einem schon wiederholt hervorgetretenen Bedürfnis nach Zulassung von Vereinbarungen Rechnung getragen, die die Gemeinden (Gemeindeverbände) in Abwechslung von den gegebenen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewährung der Fürsorge treffen können. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Es darf sich also nicht lediglich um private Bequemlichkeiten einzelner Erwerbsloser handeln, sondern die abweichende Regelung muß der Allgemeinheit dienlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Wechseln des Wohnortes für eine größere Zahl von Personen vermieden werden kann.

Bei solchen Abweichungen von den Zuständigkeitsregeln kann der Fall eintreten, daß einzelne Gemeinden zugunsten anderer erheblich belastet werden und, falls sie verschiedenen Ländern angehören, auch das eine Land zugunsten des anderen. Aus diesem Grunde ist der Wirksamkeit solcher Vereinbarungen von der Zustimmung der Landeszentralbehörden abhängig gemacht. Die Erklärung der Zustimmung übertrage ich hiermit, soweit nicht Gemeinden in Betracht kommen, die verschiedenen Ländern oder Provinzen angehören, den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, je nachdem es sich um Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke oder desselben Regierungsbezirkles handelt.

6. Zu § 6 Absatz 1.

Die neue Fassung des § 6 legt auf das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit größeren Nachdruck durch die Bestimmung, daß Personen unter 16 Jahren keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden darf. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegebenenfalls Familienzuschüsse nach Absatz 3 geleistet werden.

Die bisherige Fassung des § 6 hatte Zweifel hervorgerufen, ob die Unterstützung auch dann gewährt werden dürfte, wenn der zu Unterstützende erst während des Krieges in das erwerbsfähige Alter hineingewachsen ist, Einnahmen aber infolge des Krieges noch nicht gehabt hat. Dieser Zweifel ist zugunsten der Bedürftigen entschieden, indem nicht mehr verlangt wird, daß die Einnahmen zurückgegangen sind. Es genügt, wenn sie jetzt derart geringe sind, daß sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Es war ferners streitig geworden, ob und inwieweit Unterhaltsansprüche des zu Unterstützenden gegen dritte Personen bei der Berechnung seiner Einnahmen zu berücksichtigen seien. In einzelnen Fällen sind dergleiche Unterhaltsansprüche ganz außer Acht gelassen worden, was zur Folge hatte, daß auch Kinder vermöglicher Eltern Erwerbslosenunterstützung bezogen, wenn sie gerade arbeitslos und ohne eigenes Vermögen waren. Daher ist jetzt ausdrücklich vorgeschrieben, daß familien-

rechtliche Unterhaltsansprüche, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde, bei der Feststellung der Einnahmen zu berücksichtigen sind.

7. Zu § 6 Absatz 2.

Diese Vorschrift regelt die Frage, inwieweit Erwerbslosenunterstützung im Falle eines Streits gewährt werden kann. Erwerbslosigkeit, die infolge von Ausstand oder Aussperrung von Arbeitnehmern eintritt, ist danach in Übereinstimmung mit der bisherigen Auslegung des § 6 (vergleiche Ausführungsvorschriften zehnter Nachtrag Nr. III) nicht als Kriegsfolge anzusehen. Erwerbslosenunterstützung darf also weder an Arbeitnehmer, die freiwillig die Arbeit niedergelegt haben, noch an solche gezahlt werden, welche bei einem Streit durch andere von der Arbeit abgehalten oder vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden. Einerlei ist es dabei, ob einzelne Arbeiter ausgesperrt werden oder ob ein Betriebsteil oder ein ganzer Betrieb stillgelegt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Ausstand oder die Aussperrung die überwiegende Ursache der Erwerbslosigkeit ist. Dies wird insbesondere auch dann anzunehmen sein, wenn offensichtlich die Absicht bestand, die Einstellung gewisser Betriebe oder Betriebsanteile durch eine Arbeitsüberlegung zu erzwängen. Kommen andere Gründe, wie der Mangel an Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Halbfabrikaten hinzu oder auch die ungünstige allgemeine Wirtschaftslage, so ist zu prüfen, ob etwa Ursachen der letzteren Art überwiegen.

Sind nach Beendigung des Streits einzelne Arbeitnehmer nicht wieder eingestellt worden, sei es, weil sie persönlich am Streit beteiligt waren oder weil ihre Stelle anderweit besetzt worden ist, so ist ihre Erwerbslosigkeit nicht als Streifolge anzusehen. Erwerbslosenunterstützung darf ihnen frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung gewährt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es muß also vor allem feststehen, daß es ihnen während dieser Zeit nicht möglich gewesen ist, anderweit geeignete Arbeit (§ 8 der Reichsverordnung) zu finden.

8. Zu § 6 Absatz 3 und 4.

Bisher fehlte es an einer klaren Abgrenzung der Personen, die selbständige Erwerbslosenunterstützung empfangen können, und derer, für die nur Familienzuschüsse zu zahlen sind. Die neue Bestimmung des § 6 Absatz 3 enthält den Grundsatz, daß die selbständige Erwerbslosenunterstützung der wirtschaftlichen Selbständigkeit entsprechen muß. Sie ist daher denjenigen Angehörigen eines Unterfüßungsempfängers verweigert, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterfüßungsanspruch haben und bis zum Eintritt der Unterfüßungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind.

Auf der anderen Seite hat es sich in der Praxis gezeigt, daß die Arbeitslast in einer Familie gelähmt wird, wenn mehrere Mitglieder der Familie Unterfüßungen empfangen, die in ihrer Summe über den notwendigen Aufwand der Familiengemeinschaft hinausgehen. Hier sucht der neue Absatz 4 des § 6 Abhilfe zu schaffen, indem er bestimmt, daß die Summe der selbständigen Unterfüßungen mehrerer, in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebender Familienmitglieder auf den höchsten Betrag der Unterfüßung zu kürzen ist, die dem höchst unterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

9. Zu § 7.

An Stelle des bisherigen § 7 der Reichsverordnung, der durch die Neugestaltung des § 6 entbehrlich geworden ist, sowie an Stelle des gleichfalls aufgehobenen, weil veralteten § 9 a, ist in § 7 der neuen Verordnung die Erwerbslosenfürsorge für Ausländer geregelt. Sie wird nur gewährt, wenn im Heimatstaate des Ausländers deutsche Erwerbslose nachweisbar eine gleichwertige Fürsorge erhalten.

Um den Uebergang vom alten zum neuen Recht zu erleichtern, ist im Artikel 2 bestimmt, daß der § 7 erst am 1. April 1920 in Kraft tritt.

10. Zu § 8 Absatz 1 (Satz 3 und 4).

Unter Streichung des bisherigen, selten zur Anwendung gelangten 3. Satzes des § 8 Absatz 1 ist die Bestimmung neu aufgenommen, daß bei Notstandarbeiten oder anderen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle darüber zu entscheiden hat, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn anzusehen ist. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Löhne bei öffentlich unterstützten Arbeiten in das richtige Verhältnis zu dem sonst üblichen Lohn zu setzen und so die Abwanderung von Arbeitskräften aus anderen Wirtschaftsbereichen zu den Notstandarbeiten zu verhüten.

Der folgende Satz des Absatzes 1 gibt die Möglichkeit, die Unterstützung von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, wenn angenommen werden kann, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühung passende Arbeit zu beschaffen. Unweitesthaft wird nur ein Teil aller Arbeitsplätze von den Arbeitsnachweiser erfasst. Der Reizung mancher Unterstützungsempfänger, sich lediglich auf die Listen der Arbeitsnachweise zu verlassen, kann nunmehr entgegen gewirkt werden. Die Gemeinden können in Anwendung dieser Vorschrift Erwerbslose zur Arbeitsaufnahme namentlich in solchen Berufszweigen veranlassen, in denen offenkundiger Mangel an Arbeitskräften herrscht und gleichzeitig unter den Erwerbslosen geeignete Arbeitskräfte vorhanden sind.

11. Zu § 9 Absatz 2.

Der Berechnung der Kurzarbeiter-Unterstützung ist nunmehr außer der Kalenderwoche auch die Kalendertoppelwoche zugrunde zu legen. Danach sind, was bisher (vergleiche Nr. 3 der Ausführungs Vorschriften 9. Nachtrag) nicht zulässig war, Feiertagen, die beim Wochenlichtwechsel sich ergeben, nach § 9 Absatz 2 zu vergüten. Erwerbslosenunterstützung nach Absatz 1 darf nur gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2, nämlich vortübergehende Einstellung oder Beschränkung der Arbeit sowie Lohnfürzungen innerhalb eines Zeitraumes zweier aufeinanderfolgender Kalenderwochen nicht gegeben sind, andererseits aber die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere also die der §§ 6 und 8 vorliegen.

Die für die Anwendung des Absatzes 2 bisher schon maßgebenden Grundsätze, daß die Bedürftigkeit nicht zu prüfen, daß aber anderweiter Arbeitsverdienst auf die Unterstützung in Anrechnung zu bringen ist (Ausführungs Vorschriften 3. Nachtrag Nr. 1, 2 unter d), sind durch die neue Fassung bestätigt.

Eine Verabregung des Hundertsatzes von 70 auf 60 kann nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers und des Reichs-

ministers der Finanzen stattfinden. Etwaige dahin gehende Anträge sind mir auf dem Instanzenwege vorzulegen.

12. Zu § 9 Absatz 4 und 5.

Unter Beseitigung der bisher für Personen von 14 bis zu 16 Jahren zugelassenen selbständigen Unterstützungsbeträge sind die Sätze für weibliche Personen und die Familienzuschläge erhöht. Bei den weiblichen Personen sind diejenigen, welche nicht im Haushalte eines andern leben, bevorzugt. Die Gesamtunterstützung an Familienzuschlägen für einen Haushalt ist begrenzt auf das 1/4-fache des dem Haushaltungsvorstand zuzumessenden Betrages. Es soll dadurch verhütet werden, daß eine lohnreiche Familie Unterstützung erhält, die den Arbeitslohn übersteigen und damit die Arbeitslust lähmen.

In Absatz 5 ist ferner anstatt „Ehemann“ das Wort „Ehegatte“ gesetzt, um die bisher nur für Ehesfrauen zulässigen Zuschläge auch auf Ehemänner auszuweihen, für den Fall, daß die Ehefrau Ernährerin eines nicht arbeitsfähigen Mannes ist und als solche die Hauptunterstützung bezieht.

13. Zu § 12.

Die Bestimmungen darüber, inwieweit Unterstützungsgeld, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge für die Beurteilung der Bedürftigkeit in Betracht gezogen werden dürfen, sind vereinfacht worden. Die unterschiedliche Behandlung von Renten der Kriegsbeschädigten und anderen Bezügen ist beseitigt; in allen Fällen ist nur 2/3 des Betrages bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. 1/2 der Rente oder des sonstigen Bezuges kommt also jedem Empfänger vorweg zugute. Die Bedürftigkeit des Erwerbslosen und seiner Familie ist dann ohne Rücksicht auf die bisher gesetzte Höchstgrenze (des dreifachen Ortslohns) zu beurteilen.

14. Zu § 12 d und Artikel 4.

In § 12 d Absatz 1 ist das Wort „Verordnung“ durch „vereinbarung“ ersetzt, um den Erwerbslosen die Möglichkeit zu geben, die Weiterversicherung bei ihrer Krankenkasse gemäß § 12 a auch dann noch zu beantragen, wenn Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Krankenkasse künftig zu einer Zeit, in welcher sie schon Erwerbslosenunterstützung beziehen, getroffen werden. Artikel 4 gibt diese Möglichkeit für den Fall, daß eine solche Vereinbarung schon früher getroffen ist. Es wird für diesen Fall eine dreiwöchige Frist vom 1. Februar dieses Jahres ab gesetzt.

15. Zu § 13 Absatz 4.

Durch diese Vorschrift werden die Fürsorgeanstalten verpflichtet, in Verbindung mit den Arbeitsnachweiser darauf hinzuwirken, daß dem unterstützten Erwerbslosen mit tüchtigster Beschleunigung geeignete Arbeit vermittelt wird. Die Fürsorgeanstalten haben ihre Pflichten in dieser Beziehung noch nicht erfüllt, wenn sie die Erwerbslosen einem Arbeitsnachweise melden, der sie dann seinerseits auf eine Liste setzt. Viele Erwerbslose warten so lange Zeit hindurch auf eine Tätigkeit, ohne daß mehr von ihnen verlangt wird, als der tägliche Gang zur Kontrolle und ohne daß bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes, namentlich für bestimmte Berufe, die Aussicht besteht, in absehbarer Zeit Arbeit zu finden. Dem Arbeitsnachweise fehlt vielfach das Interesse und auch die Zeit, sich mit den unter-

Rühten Erwerbslosen und mit den StellungsSuchenden besonders zu beschäftigen; hier muß die Erwerbslosenfürsorge eingreifen. Sie muß insbesondere darauf dringen, daß den Unterfüßungsempfängern, bei denen die Erwerbslosigkeit zum Dauerzustand zu werden droht, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daher ist insbesondere die Anordnung getroffen, daß alle Unterfüßten nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministeriums bei den für größere Bezirke eingerichteten Zentralauskunftsstellen oder entsprechenden Behörden unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft gemacht werden.

16. Zu § 15 (früher 15 a).

Die Vorschrift regelt in teilweiser Aenderung des durch die Novelle vom 27. Oktober 1919 eingeführten § 15a die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge. Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, können danach durch Darlehen oder durch Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden. Die hierher gehörigen Ausführungsvorschriften werden besonders bekannt gegeben werden.

Berlin, den 26. Januar 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Vorstehende Ausführungsvorschriften bringe ich zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1920.

Biehzählung am 1. März 1920.

Durch Anordnung des Preussischen Statistischen Landesamtes ist für

Montag den 1. März 1920

eine Biehzählung angeordnet worden.

Die erforderlichen Formulare (Zählbezirkslisten „C“ und Gemeindefisten „E“) gehen den Ortsbehörden rechtzeitig zu.

Besondere Anweisungen ergehen nicht, das erforderliche enthalten die Ausführungsanweisungen auf der Rückseite der Liste „C“ und „E“. Insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Milchkuhe einschließlich der milchenden Arbeitskuhe und der wegen Trächtigkeit trocken stehenden Kühe in Spalte 15 eingetragen werden, während in Spalte 16 lediglich die übrigen (nicht milchenden Kühe und Färsen) einzutragen sind. Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 15 größer sein müssen als in Spalte 16.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Unkosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es wie bei früheren Biehzählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, welche keine Entschädigungsansprüche stellen. Vergütungen können den Zählern weder aus Reichs- noch aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden, der letzten Zählung anzupassen, die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Ich erwarte, daß das Zählmaterial in doppelter Ausführung, sorgfältig bearbeitet, pünktlich bis Freitag, den 5. März 1920 in meinen Händen ist, anderenfalls ich gezwungen bin, das Material durch kostspieligen

Boten abholen zu lassen.

Der Tag der Zählung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Vieh, welches bei der Zählung verheimlicht wird, nach der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 Reichsgesetzl. Seite 1249 enteignet wird. Das Ergebnis der Zählung wird zu keinerlei Steuerverzwecken benutzt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich noch, in ihren Amtsbezirken die von den Ortsbehörden zur Durchführung der Zählung getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 23. Februar 1920.

Aufnahme von Stadtkindern aufs Land im kommenden Sommer.

Wie in den Vorjahren sollen auch in diesem Jahre wieder möglichst viel Stadtkinder in Familien auf dem Lande untergebracht werden um in der gesunden Landluft frische Lebenskraft zu sammeln. Es handelt sich um ein Werk der christlichen Nächstenliebe, das aufs Wärmste empfohlen werden kann.

Ich wende mich daher auch in diesem Jahre wieder an die stets opferbereite Bevölkerung des hiesigen Kreises, sowie auch an die Herren Ortsgeistlichen, Lehrer und Ortsbehörden mit der Bitte, das Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen und solche Familien zu werben, die Kinder aufnehmen wollen. Soweit die Kinder nicht kostenfrei freiwillig aufgenommen werden, kann weiter für jedes Kind täglich 50 Pf. bis 1 M. Verpflegungszuschuß gewährt werden. Für alle Kinder aus der Stadt werden den Betreffenden Aufnahmen die zutreffenden Lebensmittelkarten überweisen, auch für Kinder die aus der Verwandtschaft angenommen und mit als Stadtkinder in die Ortsliste angemeldet werden.

Die Sammelliste und Bestimmungen über die unterzubringenden Stadtkinder werden den Ortsbehörden demnächst zugehen und sind der Familien, die Kinder aufnehmen wollen, alsbald vorzulegen.

Groß Strehlig, den 20. Februar 1920.

Verteilungsplan des Bedarfs der Lehrer-Ruhegehehaltskasse.

Die Schullehrer und Schulklassen des Kreises mache ich auf den in der Sonderbeilage des Amtsblattes Nr. 6 für 1920 veröffentlichten Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1919 aufmerksam.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1920.

Einsendung der Kartoffelkarten zwecks Berechnung der Ablieferungsprämie.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. August 1919 Kreisblatt Stück 35 Seite 337 ersuche ich, zum Zwecke der Berechnung der Ablieferungsprämie sämtliche belieferten Kartoffelkarten spätestens bis zum 29. d. Mts. an den zuständigen Kommissionär gegen Empfangsbekundigung abzugeben.

Später abgegebene Kartoffelkarten können bei der Berechnung der Ablieferungsprämie nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1920.

Kerzenverkauf.

In den nächsten Tagen werden Kerzen zum Verkauf zugewiesen. Der Verkaufspreis beträgt für 1 Pfd. Kerzen 4.40 Mark. Die einzelne Kerze kostet 55 Pfennig. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.
Groß Strehlitz, den 17. Februar 1920.

Ausstellung der Mahlkarten für die Zeit vom 16. März bis 15. Mai 1920.

Sämtliche Ortsbehörden des Kreises haben für die baldige Einreichung der auf Mühle und Personenzahl berechtigten Selbstverpflichtungen, damit die rechtzeitige Ausstellung der Mahlkarten gewährleistet ist, Sorge zu tragen.
Groß Strehlitz, den 17. Februar 1920.

Provinzialarbeitsnachweis Oberschlesien.

Mit Rücksicht auf die während der Besetzung Oberschlesiens eintretende Abzählung gegenüber dem übrigen Deutschen Reich und die damit verbundene Verzögerung des Verkehrs mit dem Provinzialarbeitsamt in Breslau hat der Schlesische Arbeitsnachweisverband kürzlich beschlossen, einen „Provinzialarbeitsnachweis Oberschlesien“ zu errichten und denselben dem Zentralarbeitsnachweis für den ober-schlesischen Industriebezirk in Königshütte Krugstraße 3, anzugliedern.

Die Angliederung ist am 5. Februar d. Js. erfolgt und hat die Wirkung, daß der Provinzialarbeitsnachweis Oberschlesiens von diesem Tage ab die Obliegenheiten eines Provinzialamtes: Ausbau des Arbeitsnachweiswesens seines Bezirkes mit dem Ziele der Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise, Durchführung des zwischenörtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage innerhalb des Bezirkes und Durchführung des zwischenbezielichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage übertragen erhalten hat. Dem Provinzialarbeitsnachweis Oberschlesien gehören folgende Arbeitsnachweise an: Beuthen, Tarnowitz, Gleiwitz, Hindenburg, Königshütte, Rattowitz, Myslowitz, Bielek, Rybnitz, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Neutadt, Groß Strehlitz, Oppeln, Kreuzburg, Rosenburg und Lublinitz.

Groß Strehlitz, den 20. Februar 1920.

Arbeitsnachweis Groß Strehlitz.
Landratsamt.

Ausgabe von Fleisch.

In der Woche vom 23. 2. — 1. 3. 20 kommen auf den Wochenabschnitt 2 der Fleischkarte 150 gr Büchsenfleisch zum Preise von 9,50 M. je Büchse mit 850 gr Inhalt und 150 gr amerik. Schweineschmalz zum Preise von 10,20 M. je Pfund zur Verteilung.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Ausgabe der Rindfleischkonserven und des Schmalzes wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche gegen Abgabe der Wochenabschnitte 1 der Fleischkarte erfolgen.

Groß Strehlitz, den 23. Februar 1920.

Abgabe von Margarine.

Für die Zeit vom 23. 2. 20 bis 7. 3. 20 gelangen 100 gr Margarine je Woche durch die Butterverteilungs-

stellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen den betreffenden Fettartenabschnitt zur Ausgabe.

Der Verkaufspreis beträgt 8 Mark je Pfund. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 23. Februar 1920.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Dominium Blotnitz und Dorstebos erloschen, die Desinfektion in dem verfehlten Gehöft ausgeführt und amstierärztlich abgenommen worden ist, wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. November 1919 — Kreisblatt Stück 45 — hiermit aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 17. Februar 1920.

Grunderwerbssteuerstellen.

Ausgrund des Finanzministerial-Erlasses vom 28. November 1919 — H. 27 797 M. D. I. l. c. 2179 — sind für die Verwaltung und Erhebung der Grunderwerbssteuerstellen bestimmt worden:

Für den Landkreis Groß Strehlitz der Kreisaußschuß Groß Strehlitz.

Für den Stadtbezirk Groß Strehlitz der Magistrat Groß Strehlitz.

Für den Stadtbezirk Ujest der Magistrat Ujest.

Die Ortsbehörden erluche ich, Vorbehaltenes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 9. Februar 1920.

Personalien.

Gemählt der Wirtschaftsprüfer Theodor Kuczera in Groß Borwet als Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Schemowitz.

Bestellt der Bäckermeister Anton Tegel in Jhrowa als Gemeindefreiber der Gemeinde Dieschata.

Groß Strehlitz, den 23. Februar 1920.

Der Landrat.

Grospsiech.

Einreichung der Personenverzeichnisse.

Diejenigen Ortsvorstände, die mit der Einreichung der Personen-Verzeichnisse pro 1920 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben nunmehr unverzüglich einzusenden.

Groß Strehlitz, den 20. Februar 1920.

Finanzamt.

Ausstellung von Reisepässen.

Unter Bezug auf die im Kreisblatt Stück 8 bekanntgegebene Anordnung des Herrn Kommissars der interalliierten Regierungs- und Abstimmungskommission, wonach Pässe zum Zweck des Verlassens des Abstimmungsgebietes bis auf weiteres nicht mehr ausgestellt werden dürfen, bringe ich zufolge Anweisung des Herrn Kommissars zur Kenntnis der Kreisbevölkerung, daß die Ausgabe der Pässe nun wieder erfolgen kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß Passausweise nur in den dringenden Fällen zur Ausgabe gelangen dürfen. Die Pässe werden im Landratsamt ausgestellt und müssen von der Kreiskommission der interalliierten Regierungs- und Abstimmungskommission mit einem Sichtvermerk versehen sein. Sie dürfen nur an Wochentagen in der Zeit von 10 bis 12½ Uhr vorm. und zwar auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Passattestes, in dem der Zweck der Reise eingehend darzulegen und zu bescheinigen ist, daß auch sonst der Erteilung des Passes keine Bedenken entgegenstehen. Eine polizeilich beglaubigte Personenbeschreibung, Alter, Geburtsdatum, Geburtsort, Statur, Haare, Augen, Gesichtsforn, besondere Kennzeichen und ein Vortbild aus neuester Zeit ist dem Antrag beizufügen. Die Antragsteller haben persönlich im Landratsamt zu erscheinen.

Groß Strehlig, den 23. Februar 1920.

Der Landrat.

Groepfisch.

Beschlagnahme der Spareinlagen.

In letzter Zeit sind von den Spartassen Einlagen abgehoben worden aus Furcht, daß die Besatzungsbehörde eine Beschlagnahme der Spareinlagen vornehmen könnte. Eine solche Beschlagnahme ist weder früher beabsichtigt gewesen noch auch in Zukunft zu erwarten. Derartige törichte Gerüchte beruhen auf böswilliger Erfindung. Vor ihrer Weiterverbreitung wird gewarnt.

Groß Strehlig, den 23. Februar 1920.

Der Kreiskommissar der interalliierten Regierungs- und Volksabstimmungs-Kommission.

W ostatnim czasie z kas oszczędności wybrane zostały składki z bgaźni, że władze obelżające mogłyby zająć składki oszczędzone. Takie zajęcie ani pierwey nie było zamierzone, ani na przyszłość nie jest do oczekiwania. Takie głupie wieści polegają na złosiwym zmysłaniu. Przestrzega się je rozności.

Wielkie Strzelce, 23. Lutego 1920 r.

Powiatowy kommissarz międzysojusznicznej komisji rządowej i plebiscytowej.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert

in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei **Georg Hübner.**

**Die Darre für Nadelholzsamen in Seidorf i. Rsgb.
kauft und klengt Zapfen schlesischer Herkunft.**

Näheres siehe Heft 4 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Deutsch oder nicht Deutsch?
Die Grenzmarken in Gefahr!
Sich Delme

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen
auf Pöschelkonto Berlin 73776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52

Die Praxis von Herrn

Tierarzt Joschko

habe ich übernommen und wohne in dessen
— Wohnung mit gleicher Telefon-Nummer. —

A. Stüber, prakt. Tierarzt

:-: Groß Strehlitz, Lublinerstraße :-:
Ecke Scheunenstraße.

Auf der Straße von **Vossowka** nach **Krascheow**
bei der Klümmung Oberischfries am 4. II. eine
goldene Uhr mit eiserner Kette
und 2 Schlüsseln verloren. 100 Mark Finderlohn zugesichert.
Et. v. Watzdorf,
2. Et. Gas. Regt. 8 Tillowitz D. S.

Durch Einbruch in das Verwaltungsgebäude ist uns
aus diesem ein neues, noch nicht benutztes

Fahrrad

Marke **Goerite** Nr. 419 004 mit Continental-Pneu-
matis verwendet worden. Für Wiederbeschaffung des
Rades und Ermittlung der Täter sichern wir eine
Belohnung von **300 Mk.**

Gräfl. Rentamt **Byrowa**, Station **Leschnitz**.

Wir sind Käufer von

Waldbeständen ^{zum} **Selbsteinschlag**

sowie auch von bereits geschlagenen

Bau-, Gruben- und Brennholz

und erbitten ausführliche Angebote mit Preisangabe.

Deutsche Holzverwertungsgesellschaft

Weißer Hirsch.

**100 Mark
Belohnung!**

Durch Abschicken sowie Fangen in Schlingen
und Fallen werden jetzt viele wertvolle Brief-
tauben vernichtet. Wer uns einen Tauben-
schützen oder Taubenfänger derart namhaft
macht, daß seine gerichtliche Bestrafung er-
folgen kann, erhält obige Belohnung.

**Militär-Brieftauben-Lieb-
haberverein Gr. Strehlitz.**

**Billigste Bezugsquelle
für Säcke und Blauen**

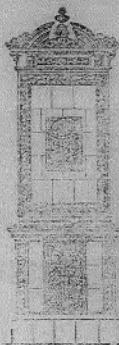
ERNST UNGER,

Groß Strehlitz — Telefon 83.

Eine Bappel 3 fm.

wird am 14. März 1 Uhr nachm. meistbietend
versteigert werden.

Der Gemeindevorstand **Tentawa**.



**Toczkowski, Ofenfabrik,
Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt,
Ausführung von Ofenarbeiten.**

✕ Kohlen ✕

liefert gegen Bezugsschein
Arnold Michnik
Glatzweg 7, Telefon Nr. 11.

Bestellungen

an
Schülerkataloge, Wochenbücher
usw. werden **baldestens**
da nur eine beschränkte Auf-
lage davon hergestellt werden
kann.

G. Hübner, Papierhdg.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner**.

Druck von **Georg Hübner** in **Groß Strehlitz**.